

Kurztitel

Arbeitsverfassungsgesetz

Kundmachungorgan

BGBl. Nr. 22/1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1990

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 106

Inkrafttretensdatum

01.08.1990

Abkürzung

ArbVG

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Text**Anfechtung von Entlassungen**

§ 106. (1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jeder Entlassung eines Arbeitnehmers unverzüglich zu verständigen und innerhalb von drei Arbeitstagen nach erfolgter Verständigung auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem die Entlassung zu beraten.

(2) Die Entlassung kann beim Gericht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 105 Abs. 3 vorliegt und der betreffende Arbeitnehmer keinen Entlassungsgrund gesetzt hat. Die Entlassung kann nicht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 105 Abs. 3 Z 2 vorliegt und der Betriebsrat der Entlassung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt hat. § 105 Abs. 4 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2017

Gesetzesnummer

10008329

Dokumentnummer

NOR12097081

alte Dokumentnummer

N6197422993L